

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/542](#) von Anna-Tina Groelly: «Schutzplätze im Baselbiet»

2025/542

vom 24. März 2026

1. Text der Interpellation

Am Datum eingeben reichte Anna-Tina Groelly die Interpellation 2025/542 «Schutzplätze im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bund hat am 26. September 2025 seinen Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) veröffentlicht. Die Fachstellen und NGOs haben aus Sicht der Zivilgesellschaft Bilanz gezogen und am 28. Oktober 2025 einen Parallelbericht veröffentlicht. Dieser zeigt deutlich: Die Schweiz schneidet bei der Umsetzung der Konvention ungenügend ab. Es fehlt an einer kohärenten nationalen Strategie, an ausreichenden finanziellen Mitteln sowie an einer systematischen Koordination zwischen Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft. Die starke Zunahme an geschlechterbezogener Gewalt im Jahr 2025 zeigt, dass bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich Prävention, Schutz, Strafverfolgung und Koordination noch erhebliche Lücken bestehen. Es fehlt an Schutzunterkünften, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Im ausführlichen Postulatsbericht 2019/815 sind die Schutz- sowie die heute bestehenden Notunterkünfte aufgeführt. Nach der Überweisung der Motion 2025/23 von Caroline Mall stellen sich grundsätzliche Fragen zu Schutzplätzen für alle vulnerablen Personengruppen, d.h. auch für behinderte, geflüchtete oder LGBTIQ+Menschen:

- 1. Teilt der Regierungsrat nach Erscheinen des neuen Berichts zur Umsetzung der IK die Ansicht, dass in der Nordwestschweiz Schutzplätze für betroffene Menschen fehlen?*
- 2. Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass in der Nordwestschweiz die vom Europarat empfohlene Norm umgesetzt wird (ein Familienzimmer pro 10 000 Einwohner:innen)?*
- 3. Welche Strategie sieht der Regierungsrat vor, um die Lücken zu schliessen?*
- 4. Wie gedenkt der Regierungsrat die grösseren Gemeinden im Kanton einzubinden?*
- 5. Wie können neue Schutzplätze adäquat finanziert werden?*
- 6. Welche Unterstützung erwartet der Kanton Basel-Landschaft vom Bund?*

2. Einleitende Bemerkungen

Schutzunterkünfte, insbesondere Frauenhäuser, sind ein zentrales Instrument zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, ausreichend und angemessen ausgestaltete Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bereitzustellen. Dabei ist den unterschiedlichen Lebenslagen und Schutzbedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Ergänzend dazu verpflichtet das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) die Kantone zur Bereitstellung von Notunterkünften. Das kantonale Frauenhausgesetz (SGS 856) regelt die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an anerkannten Schutzangeboten in der Region.

Die Frauenhäuser übernehmen mit ihren Angeboten eine öffentliche Aufgabe. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt nehmen diese Aufgabe seit mehreren Jahren gemeinsam wahr und unterstützen partnerschaftlich das Frauenhaus beider Basel (FHbB) sowie das Heilsarmee Frauenhaus Region Basel (FH Heilsarmee). Aktuell stehen in der Region Basel insgesamt 47 Schutzplätze für Frauen und Kinder zur Verfügung, darunter sowohl stationäre als auch teilstationäre betreute Übergangsangebote, letztere teilweise noch auf Projektbasis.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Region Basel mit diesen Angeboten über ein differenziertes und grundsätzlich tragfähiges Schutzsystem verfügt. Gleichzeitig anerkennt er, dass die Anforderungen an Schutzunterkünfte gestiegen sind und dass insbesondere mehrfach vulnerable Personengruppen – etwa Frauen mit Behinderungen, geflüchtete Frauen oder Personen mit spezifischen psychosozialen oder gesundheitlichen Bedürfnissen – erhöhte Anforderungen an Zugänglichkeit, Betreuung und Anschlusslösungen stellen können.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Regierungsrat einen Ansatz, der neben dem quantitativen Ausbau auch qualitative Aspekte der Schutzangebote berücksichtigt. Dazu gehören unter anderem die personelle Stärkung der Frauenhäuser, der Ausbau von Übergangslösungen sowie die enge Zusammenarbeit mit der Opferhilfe beider Basel (OHbB) und weiteren Fachstellen. Die zuständige Fachstelle der Sicherheitsdirektion beobachtet die Nachfrage- und Auslastungsentwicklung kontinuierlich und beantragt dem Regierungsrat bei Bedarf zusätzliche oder angepasste Massnahmen, um eine bedarfsgerechte und möglichst niederschwellige Versorgung sicherzustellen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat nach Erscheinen des neuen Berichts zur Umsetzung der IK die Ansicht, dass in der Nordwestschweiz Schutzplätze für betroffene Menschen fehlen?*

Der Regierungsrat teilt die im [zweiten Staatenbericht der Schweiz](#) festgehaltene Einschätzung, dass die Versorgung mit Schutzplätzen gesamtschweizerisch weiterhin eine Herausforderung darstellt und regional unterschiedlich ausgeprägt ist.

Für die Region Basel hält der Regierungsrat fest, dass in den vergangenen Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt substanzielle Ausbauschnitte erfolgt sind. Diese sind im kantonalen Rechenschaftsbericht «Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, erste Phase» (2022) dokumentiert¹.

Durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem FHbB sowie dem FH Heilsarmee konnte per 2021 die Zahl der Schutzplätze von ursprünglich 17 auf **41 Plätze** erhöht werden. Die aktuellen Leistungsvereinbarungen mit Laufzeiten von 2025 bis 2028 mit beiden genannten Frauenhäusern stellen sicher, dass diese Mehrzahl an Plätzen auch weiterhin angeboten werden kann

¹ Bericht «Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention»: https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behörden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/pdfs-ist/massnahmen_umsetzung_ik_b1_rechenschaftsbericht-projektgruppe.pdf.

und dafür genügend personelle und sonstige Ressourcen verfügbar sind, sowie der steigenden Komplexität der Fälle Rechnung getragen wird. Die neue Leistungsvereinbarung mit dem FH Heilsarmee sieht überdies eine Erweiterung des bestehenden Angebots mit Übergangswohnungen analog zu den Plätzen der teilstationären Einheit «PasserElle» des FHbB vor. Dieses ergänzende Angebot konnte im Oktober 2025 auf Projektbasis in Betrieb genommen werden und bietet Platz für insgesamt 6 weitere Betroffene. Damit besteht auch im FH Heilsarmee erstmals die Möglichkeit, Frauen und Kinder nach der akuten Krisenphase über eine gewisse Zeit in einer betreuten Übergangslösung zu begleiten und somit die Hauptplätze in den Frauenhäusern gezielter für Notfälle freizuhalten. Insgesamt sind es damit **47 Schutzplätze** im Sinne der Istanbul-Konvention.

Per 1. Januar 2025 konnte überdies auch mit der OHbB und den beiden Basel eine neue Leistungsvereinbarung für weitere vier Jahre Laufzeit abgeschlossen werden. Gesichert werden mit den zusätzlichen Geldern einerseits die für die 24/7-Telefonnummer² nötige erhöhte Erreichbarkeit und die damit einhergehende Aufstockung des Personals. Zudem wird der weiteren Zunahme der Fallzahlen – insbesondere auch im Bereich Häusliche Gewalt – und deren zunehmender Komplexität Rechnung getragen. Ein grösserer finanzieller Spielraum ermöglicht der OHbB zudem eine bessere Koordination und Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern. Die Beratungsstelle ist bei vielen Fällen involviert, überführt Klientinnen in die Schutzunterkünfte oder sorgt zusammen mit den Frauenhäusern für geeignete Anschlusslösungen. Darüber hinaus kümmert sich die OHbB um individuelle Übergangslösungen, wenn die Frauenhäuser voll belegt sind, um sicherzustellen, dass jede schutzsuchende Person einen sicheren Ort finden kann (für gewaltbetroffene Männer gilt dies ebenso).³

Die Erhöhung der Schutzplätze und die genannten Zusatzfinanzierungen in der Region Basel stellen einen gezielten Beitrag zur Umsetzung von Art. 23 der Istanbul-Konvention dar.

Der Regierungsrat anerkennt, dass trotz dieses Ausbaus situative Engpässe auftreten können, insbesondere bei kurzfristig stark ansteigendem Bedarf oder bei spezialisierten Schutzbedürfnissen (z.B. bei mehrfach vulnerablen Personengruppen). Zusammen mit Basel-Stadt wird deshalb aktuell daran gearbeitet, ein optimiertes Monitoring zum Platzbedarf zu installieren, um den Bedarf besser überwachen beziehungsweise eruieren zu können.

2. Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass in der Nordwestschweiz die vom Europarat empfohlene Norm umgesetzt wird (ein Familienzimmer pro 10 000 Einwohner:innen)?

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die vom Europarat empfohlene Richtgrösse als Orientierungswert zu verstehen ist, dessen Umsetzung eine koordinierte interkantonale Planung voraussetzt. Die Schaffung von Schutzplätzen ist Sache der Kantone. Der Kanton Basel-Landschaft kann diese Norm für die Nordwestschweiz nicht eigenständig und isoliert gewährleisten, sondern nur in der Gesamtschau mit den angrenzenden Kantonen, insbesondere Basel-Stadt.

Auf Basis der Bevölkerungszahlen (BL: 305'244; BS: 208'971, Stand 3. Quartal 2025) ergibt sich in Bezug auf die erwähnte empfohlene Norm für beide Kantone gemeinsam ein Richtwert von rund 51 Schutzplätzen. Mit den aktuell vorhandenen **47 Plätzen** – einschliesslich der seit Oktober 2025 in Betrieb genommenen zusätzlichen Übergangsplätze – nähert sich die Region Basel diesem Zielwert an.

² Für die beiden Basel wurde die 24/7 Telefonnummer für Gewaltopfer per 1. November 2025 in Betrieb genommen. Die nationale dreistellige Notfallnummer ergeht im Mai 2026: [Zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe: Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts - EBG – Projektsammlung](#).

³ Ein dritter Bericht über die neusten Entwicklungen erging im Jahr 2025. Dieser ist noch nicht offiziell veröffentlicht.

Die zuständigen Fachstellen der beiden Kantone stehen in engem Austausch mit den Trägerschaften der Frauenhäuser und der OHbB, um Auslastung, Nachfrage und Bedarfsentwicklung laufend zu überprüfen. Sollten sich wiederholt oder dauerhaft Kapazitätsengpässe zeigen oder sich der Bedarf strukturell erhöhen, wird der Regierungsrat gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt über weitere Angebotsanpassungen entscheiden.

In Bezug auf die gesamte (Nordwest-)Schweiz wird die Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) entlastend wirken, welche die Sicherstellung von Schutzplätzen in allen Kantonen neu gesetzlich einfordert. Es ist davon auszugehen, dass damit weniger ausserkantonale Gewaltbetroffene einen Schutzplatz in der Region Basel benötigen.

3. Welche Strategie sieht der Regierungsrat vor, um die Lücken zu schliessen?

Der Regierungsrat verfolgt eine mehrstufige Strategie, welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention als fortlaufenden Prozess versteht. Diese umfasst insbesondere:

- die Konsolidierung und Qualitätssicherung des in den letzten Jahren erfolgten Ausbaus der Schutz- und Übergangsplätze,
- eine kontinuierliche Bedarfs- und Auslastungsanalyse in Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen der Frauenhäuser und der Opferhilfe (Monitoring Platzbedarf),
- die Weiterentwicklung differenzierter Schutz- und Anschlusslösungen, auch für Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen,
- sowie die Abstimmung mit regionalen und nationalen Entwicklungen, insbesondere im Rahmen der laufenden Revision des Opferhilfegesetzes.

4. Wie gedenkt der Regierungsrat die grösseren Gemeinden im Kanton einzubinden?

Im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten misst der Regierungsrat den Gemeinden – insbesondere den grösseren Gemeinden – eine nicht untergeordnete Rolle in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Information und Vernetzung zu. Die Einbindung erfolgt über bestehende Fach- und Kooperationsstrukturen, namentlich in der Gewaltprävention, im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie in der Zusammenarbeit mit Beratungsstellen.

Eine direkte Verpflichtung der Gemeinden zur Schaffung eigener Schutzplätze ist derzeit nicht vorgesehen, da Schutzunterkünfte primär eine kantonale Aufgabe darstellen und regional koordiniert betrieben werden.

5. Wie können neue Schutzplätze adäquat finanziert werden?

Der Regierungsrat teilt die im zweiten Staatenbericht hervorgehobene Einschätzung, dass die Schutzangebote langfristig und nachhaltig finanziert werden müssen. Neue oder erweiterte Schutzplätze werden primär über kantonale Mittel und entsprechende Leistungsvereinbarungen finanziert.

Für die Periode 2025–2028 wurden die finanziellen Beiträge an die anerkannten Frauenhäuser in der Region Basel sowie an die OHbB bereits deutlich erhöht. Gleichzeitig erachtet der Regierungsrat eine verstärkte finanzielle Mitverantwortung des Bundes als sachgerecht, soweit es um die Erfüllung internationaler Verpflichtungen – insbesondere aus der Istanbul-Konvention – geht.

6. Welche Unterstützung erwartet der Kanton Basel-Landschaft vom Bund?

Der Regierungsrat erwartet vom Bund insbesondere:

- eine durch die Kantone, Gemeinden, Städte und Fachkonferenzen abgestützte nationale Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention,
- eine stärkere koordinierende Rolle bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention,
- gezielte finanzielle Beiträge oder Förderprogramme für Schutz- und Übergangsinfrastrukturen,

- sowie Unterstützung beim nationalen Monitoring, bei der Datenerhebung und bei der Vergleichbarkeit der kantonalen Angebote.

Eine solche Unterstützung würde die Kantone bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Schutzangebote entlasten und zur kohärenteren Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz beitragen.

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich